

)) ERIK R.
KROKER



Geschenke des Verstorbenen

TT: *Sind Geschenke des Verstorbenen an Kinder, die er vor seinem Tod gemacht hat, zu berücksichtigen?*

Kroker: Hinterlässt der Verstorbene ein Testament, so erfolgt eine Anrechnung nur dann, wenn er sie darin vorgesehen hat. Jemand, der seinen Nachlass ordnet, bedenkt nach Ansicht des Gesetzgebers auch, ob er einen Ausgleich durch Anrechnung will. Fehlt ein Testament, kommt es also zur gesetzlichen Erbfolge, regelt das Gesetz, welche Geschenke anzurechnen sind, nämlich insbesondere Schulden, die der Verstorbene für ein volljähriges Kind gezahlt

hat, Zuwendungen zur Schaffung einer beruflichen Existenz – nicht aber Ausbildungskosten - oder Vorschüsse auf den Erb- oder Pflichtteil.

TT: *Wie erfolgt diese Anrechnung?*

Kroker: Das zu berücksichtigende Geschenk wird dem Nachlass des Verstorbenen hinzugerechnet. Dann werden die Werte der Erbteile ermittelt und bei dem Geschenknehmer der Vorempfang in Abzug gebracht. Zurückgeben muss ein Geschenknehmer allerdings nichts.

■ Erik Kroker ist Rechtsanwalt in Innsbruck – kroker@kanzlei-tirol.at
